

ÄUßERUNG DES VORSTANDES

der

AMAG Austria Metall AG

zum öffentlichen Pflichtangebot der

B&C Alpha Holding GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die B&C Alpha Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 320526 m (die "**Bieterin**"). Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der B&C Industrieholding GmbH mit dem Sitz in Wien (die "**B&C Industrieholding**").

Am 7. Jänner 2013 hat die B&C Industrieholding bekanntgegeben, dass sie mit der Oberbank Aktiengesellschaft ("**Oberbank**"; gemeinsam mit ihren 100%-igen direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Oberbank-Gruppe**"), die über eine 100%ige Tochtergesellschaft indirekt an der AMAG Austria Metall AG (die "**Zielgesellschaft**" oder auch "**AMAG**") beteiligt ist, eine Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf die, von der Bieterin und der Oberbank-Gruppe an der AMAG gehaltenen Anteile abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das "**Pflichtangebot**") zu legen. Die von der B&C Industrieholding und der Oberbank abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen; die letzte dieser kartellrechtlichen Genehmigungen wurde am 8. März 2013 erteilt.

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls am 8. März 2013 wirksam.

Das Pflichtangebot der Bieterin wurde am 19. März 2013 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 und Abs 3 ÜbG ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene

Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere ihre Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Pflichtangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich nach eingehender interner Diskussion entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und wird daher keine abschließende Empfehlung an die Aktionäre abgeben.

Soweit sich diese Stellungnahme auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft im Fall des Erfolgs des Pflichtangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben der Bieterin im Pflichtangebot, die sich nicht auf die Zielgesellschaft selbst beziehen, nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der Zielgesellschaft zu dem Pflichtangebot wie folgt:



1. Ausgangslage und Syndikatsvertrag

1.1 Ausgangslage

Bei der Bieterin handelt es sich um die B&C Alpha Holding GmbH, die schon bisher eine Beteiligung an der Zielgesellschaft in der Höhe von 30,00% des Grundkapitals hielt. Die Bieterin ist eine österreichische Gesellschaft, die über ihre Alleingesellschafterin, die B&C Holding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die B&C Industrieholding ist, zur Unternehmensgruppe der B&C Industrieholding gehört. Alleingesellschafterin der B&C Industrieholding ist die B & C Privatstiftung (diese gemeinsam mit der B&C Industrieholding und den von ihr kontrollierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**B&C-Gruppe**").

Die B&C-Gruppe hält unter anderem eine ca. 67,7%ige Beteiligung an der Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing, und eine Mehrheitsbeteiligung an der Semperit Aktiengesellschaft Holding, Wien.

Der Anteil der Oberbank-Gruppe an der AMAG beträgt 5,01%, jener der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung 11,12%.

Aufgrund der Beteiligungsvereinbarung vom 7. Jänner 2013 und der Aktionärsvereinbarung vom 1. März 2013 hat die B&C-Gruppe mit der Oberbank-Gruppe und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung gemeinsam die Stimmrechtsschwelle von 30% überschritten, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde (dazu siehe unten).

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Ranshofen und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis zu FN 310593 f. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 35.264.000 und ist in 35.264.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist und die gleichen Stimmrechte vermittelt. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen und es sind auch keine anderen Beteiligungspapiere ausgegeben worden.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT00000AMAG3.

Das Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG wird von der Bieterin, der B&C Alpha Holding GmbH, gelegt.

1.2 Beteiligungsvereinbarung zwischen der B&C Industrieholding und der Oberbank

Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung, d.h. der Erteilung der letzten kartellrechtlichen Genehmigung am 8. März 2013, trat der Syndikatsvertrag zwischen der B&C Industrieholding und der Oberbank vom 7. Jänner 2013 im Bezug auf ihre gehaltenen Aktien in Kraft. Derzeit beträgt der Anteil der Bieterin (und indirekt der B&C Industrieholding) am Grundkapital der AMAG 30,00%, der Anteil der Oberbank (indirekt) 5,01%.

1.3 Aktionärsvereinbarung zwischen der B&C Industrieholding und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von 11,12% hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls nach Erteilung der letzten kartellrechtlichen Genehmigung am 8. März 2013 wirksam.

Gemäß den Angaben im Pflichtangebot wird die B & C Industrieholding der Oberbank vorschlagen, dass das von der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung nominierte Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft eines der zwei aufgrund der Beteiligungsvereinbarung zwischen der B & C Industrieholding und der Oberbank gemeinsam nominierten Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft ist.

1.4 Das Pflichtangebot

Das Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wird nur von der Bieterin gelegt, wobei sich die Bieterpflichten grundsätzlich auch auf die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erstrecken (§ 23 Abs 3 ÜbG).

Nach Angaben der Bieterin sind aufgrund der genannten Syndikatsverträge die B & C-Gruppe, die Oberbank-Gruppe und die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung als "**gemeinsam vorgehende Rechtsträger**" iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Die Bieterin hat im Pflichtangebot darauf hingewiesen, dass die Lenzing Aktiengesellschaft und die Semperit Aktiengesellschaft Holding als Mehrheitsbeteiligungen der B&C Industrieholding GmbH zwar von der Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG erfasst sind, es aber keinerlei Absprachen im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG mit diesen Gesellschaften in Bezug auf die Zielgesellschaft gibt.

Aus der wechselseitigen Zurechnung ihrer Beteiligungen gemäß § 23 Abs 1 ÜbG ergab sich ein gemeinsamer Anteil von ca 46,13 % am Grundkapital der Zielgesellschaft und damit die Verpflichtung zur Legung eines Pflichtangebotes gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG.

Per 19. März 2013 halten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insgesamt 16.266.306 Stückaktien der Zielgesellschaft (ca. 46,13% des Grundkapitals der AMAG).

	Stückaktien	Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft
Bieterin	10.579.199	30,00%
AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung	3.922.106	11,12%
Oberbank	1.765.001	5,01%
Gesamt	16.266.306	46,13%

2. Beurteilung des Pflichtangebots

2.1 Kaufgegenstand

Das Pflichtangebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment *Prime Market* zugelassenen Stückaktien (ISIN AT00000AMAG3) der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1 der Zielgesellschaft gerichtet, die sich jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden.

Aufgrund der vorliegenden Einlieferungsverzichte (i) der RLB OÖ Alu Invest GmbH, Linz (FN 318908 h) für die von ihr direkt gehaltenen 5.818.560 Aktien (16,50% des Grundkapitals der Zielgesellschaft), (ii) der Esola Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wien (FN 291982 k) für die von ihr direkt gehaltenen 1.769.680 Aktien (5,02% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und (iii) der Treibacher Industrieholding GmbH, Althofen (FN 291983 m) für die von ihr gehaltenen 2.088.716 Aktien (5,92% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) sowie dem gemeinsamen Wertpapierbestand der Bieterin, der Oberbank und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung in der Höhe von 16.266.306 Stückaktien, bezieht sich das Kaufangebot auf effektiv 9.320.738 Stückaktien (ca 26,43 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) (die "**kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere**").

Die Zielgesellschaft selbst hält derzeit keine eigenen Aktien.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die jeweiligen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis von **EUR 23,40** je auf Inhaber lautende Stückaktie ex Dividende für das Geschäftsjahr 2012 zu erwerben.

"Ex Dividende" bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis von der AMAG die Dividende für das Geschäftsjahr



2012 erhalten werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 eine Dividende von EUR 0,60 je Aktie vorschlagen. Diese muss jedoch in der, für den 16. April 2013 geplanten Hauptversammlung der AMAG beschlossen werden, worauf der Vorstand keinen Einfluss hat. Es ist daher möglich, dass die Hauptversammlung einen anderen Gewinnverwendungsbeschluss fasst. Die Auszahlung einer beschlossenen Dividende würde von der Zielgesellschaft am 24. April 2013 vorgenommen werden.

Aktionären, die das Pflichtangebot vor dem 24. April 2013 annehmen, wird gleichzeitig mit der Ausbuchung der Aktien aus dem Wertpapierdepot der "AMAG Austria Metall AG-Anspruch auf Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2012" ISIN AT0000A0ZKK5 auf dem Wertpapierdepot eingebucht.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (7. Jänner 2013), das ist der Zeitraum von 7. Juli 2012 bis inklusive 6. Jänner 2013, beträgt EUR 20,81 je Stückaktie. Das nunmehrige Pflichtangebot wurde durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und nicht durch den Erwerb von Aktien ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von EUR 0,60 liegt das Angebot um EUR 3,19 bzw. 15,35% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Pflichtangebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat. Weder die Bieterin, noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots AMAG-Aktien zu einem Kurs von mehr



als EUR 19,00 zuzüglich der Dividende für das Geschäftsjahr 2011 iHv EUR 1,50 je Aktie erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine vollumfängliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis orientiert sich daher am durchschnittlichen Börsenkurs für den Zeitraum von 6 Monaten vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (7. Jänner 2013) und an der Börsenkursentwicklung, wobei auf den gesetzlichen Mindestpreis eine Prämie von EUR 2,59 bzw. 12,47% angeboten wird und die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis noch die Dividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 erhalten.

Die Bieterin hat sich ausdrücklich eine Erhöhung des Angebotspreises vorbehalten.

2.2.1 *Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs*

In dieser Äußerung des Vorstandes werden nachfolgend auch die gewichteten Durchschnittskurse der Stückaktien der Zielgesellschaft dargestellt.

Der Angebotspreis für die Stückaktien liegt EUR 1,19 bzw. 4,82% unter dem Schlusskurs für Stückaktien an der Wiener Börse (EUR 24,585) vom 4. Jänner 2013, dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Stückaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	Seit 08.04.2011 (Börsenotierung)
Durchschnittskurs in EUR⁽¹⁾	22,05	20,81	19,13	17,97
Prämie in %⁽²⁾	6,13	12,47	22,32	30,18

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stückaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Bloomberg, Wiener Börse (12 Monate, seit 08.04.2011)

2.2.2 Unternehmenskennzahlen

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten IFRS-Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2012	2011	2010
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	23,37	18,94	– ³
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	15,28	12,98	– ³
Gewinn pro Aktie	2,02	2,5	N/A ⁴
Dividende pro Aktie	0,6 ⁵	1,5	N/A ⁴
Buchwert pro Aktie ⁽²⁾	15,43	15,39	N/A ⁴
EBITDA ⁽⁶⁾	133,8 Mio	149,7 Mio	139,0 Mio
EBIT ⁽⁶⁾	83,2 Mio	103,6 Mio	93,8 Mio
EBT ⁽⁶⁾	77,4 Mio	99,1 Mio	89,3 Mio

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Es gibt keine Minderheitenanteile

⁽³⁾ Die Zielgesellschaft ist erst seit 08. April 2011 ein börsennotiertes Unternehmen, für das Geschäftsjahr 2010 existieren daher keine Börsenkurse

⁽⁴⁾ Die Zielgesellschaft war bis Februar 2011 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, daher gibt es keine Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2010 für Gewinn, Dividende und Buchwert pro Aktie.

⁽⁵⁾ Vom Vorstand vorgeschlagene Dividende.

⁽⁶⁾ Jeweils vor Steuer.

2.3 Bedingungen des Pflichtangebots

Da die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Syndikatsverträge erforderlichen kartellrechtlichen Genehmigungen bzw. Nichtuntersagungen bereits vorliegen, steht das Pflichtangebot unter keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt drei Wochen. Das Angebot kann daher von 19. März 2013 bis einschließlich 9. April 2013, 18:00 Uhr,

Ortszeit Wien, angenommen werden. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG würde sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot verlängern.

2.4.2 *Nachfrist*

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Pflichtangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Pflichtangebots um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.4.3 *Abwicklung des Angebots*

Zu den Details der Abwicklung des Pflichtangebots wird auf Punkt 5 des Pflichtangebots (Annahme und Abwicklung des Angebotes) verwiesen.

2.5 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Pflichtangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, www.amag.at, der Bieterin, www.bcholding.at sowie der Österreichischen Übernahmekommission, www.takeover.at, veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

2.6 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt im Pflichtangebot, dass der Kaufpreis für alle Aktieninhaber gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 19,00 zuzüglich der Dividende für das Geschäftsjahr

2011 iHv EUR 1,50 pro Stückaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Beteiligungspapierinhaber der jeweiligen Wertpapiergattung der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Pflichtangebots gilt auch für jene Beteiligungspapierinhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist

nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Beteiligungspapierinhaber zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die Bieterin hat bereits am 7. Jänner 2013 einen Syndikatsvertrag mit der Oberbank geschlossen, in dem beide Parteien im Bezug auf ihre jeweiligen Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft ein gemeinsames Vorgehen vereinbaren.

Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Bieterin und der Oberbank sind im Wesentlichen die Ausübung der Herrschafts-, Stimm- und sonstigen Verwaltungsrechte in der Hauptversammlung und auch im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sowie Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

Weiters hat die Bieterin mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung wurde am 8. März 2013 wirksam.



Dadurch sind die Aktien der Bieterin, die Aktien der Oberbank und die Aktien der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung allen gemäß § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen und die genannten als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Durch diese Syndikatsverträge wurde eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger, die gemeinsam eine kontrollierende Beteiligung halten, begründet, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG besteht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die B & C Industrieholding am 1. März 2013 eine Vereinbarung mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und der direkten Aktionärin der Zielgesellschaft, der RLB OÖ Alu Invest GmbH, über ein Vorkaufs- und Aufgriffsrecht der B & C-Gruppe an 2.292.160 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das entspricht 6,5% der Anteile am Grundkapital der AMAG, mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 abgeschlossen hat.

3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist ein börsennotierter Produzent von Aluminiumprodukten, die innerhalb und außerhalb Europas vertrieben werden. Die Zielgesellschaft ist dabei in der Produktion von Primäraluminium, von Aluminium-Gusslegierungen sowie von Aluminiumwalzprodukten in Form von Blechen und Platten tätig.

Die Bieterin strebt durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung und das daraus resultierende Pflichtangebot den Erwerb weiterer Anteile an der Zielgesellschaft und die Stärkung als langfristige Kernaktionärin an.

Das in der Angebotsunterlage genannte Ziel des Angebotes ist es, zusätzliche Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben, und zwar jedenfalls in einem solchen Ausmaß, dass es der Bieterin – zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern – zukünftig möglich ist, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der organischen Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen Investitionsvorhaben zu unterstützen.



Da sowohl die Bieterin als auch die Oberbank und die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung schon bisher an der Zielgesellschaft beteiligt und auch im Aufsichtsrat vertreten waren, erwartet sich der Vorstand als Folge des Pflichtangebotes keine grundlegende Änderung der aktuellen Strategie oder der geschäftspolitischen Ziele und Absichten. Dies wurde nach Ansicht des Vorstands von der Bieterin in Punkt 6.2 der Angebotsunterlage bestätigt.

3.2 Börsennotierung (*Delisting/Downgrading*)

Die Bieterin hat ausdrücklich erklärt, keine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anzustreben. Die Börsennotierung soll daher beibehalten werden; in absehbarer Zeit ist daher kein Delisting beabsichtigt. Auch nach Ansicht des Vorstands soll die Börsennotierung für Zwecke des Zugangs zum Kapitalmarkt beibehalten werden.

Es ist aber möglich, dass die Zielgesellschaft nach Durchführung des Übernahmeangebotes ihren Status als ATX-Gesellschaft verlieren könnte.

Bei einer besonders hohen Annahmquote könnte die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitales bzw die erforderliche Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Eurobeträge sind jeweils gemäß dem Regelwerk des "Prime Market" zu valorisieren).

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

3.3.1 *Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse*

Auf Basis des im Vorjahr beschlossenen Ausbauprogramms "AMAG 2014" werden EUR 220 Mio in den Ausbau von Kapazitäten investiert. Dadurch wird am Standort Ranshofen ein Ausbau des Mitarbeiterstabes erwartet. Insofern ist derzeit auch kein Stellenabbau geplant.

Es besteht auch Interesse des derzeitigen Managementteams an der Fortsetzung der Unternehmensführung.

Aufgrund der Volatilität des Aluminiumpreises und des wirtschaftlichen Umfelds, können freilich auch im Personalbereich zukünftige Einsparungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar sei diese jedoch nicht beabsichtigt; insofern ist keine unmittelbare Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer aufgrund des erfolgten Pflichtangebotes erkennbar.

Es ist derzeit auch weder eine Verlegung des Standortes der Zielgesellschaft noch die Verlegung von Standorten von direkten Tochtergesellschaften unmittelbar nach Durchführung der Übernahme beabsichtigt.

Den Interessen der Öffentlichkeit wird insofern aus Sicht des Vorstandes grundsätzlich Rechnung getragen.

3.3.2 *Interessenlage der Organmitglieder der Zielgesellschaft*

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenslagen bestehen:

1. Herr MMag. Dr. Michael Junghans:

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin
- Geschäftsführer der B & C Industrieholding GmbH
- Geschäftsführer der B & C Holding GmbH

Weitere wesentliche Funktionen innerhalb der B & C Gruppe:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Semperit Aktiengesellschaft Holding

2. Herr Mag. Patrick F. Prügger:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin

- Geschäftsführer der B & C Industrieholding GmbH
- Geschäftsführer der B & C Holding GmbH

Weitere wesentliche Funktionen innerhalb der B & C Gruppe:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding

3. Herr Dr. Josef Krenner:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrats der B & C Industrieholding GmbH

Weitere wesentliche Funktion innerhalb der B & C Gruppe:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

4. Herr Dr. Franz Gasselsberger:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Vorstands der Oberbank Aktiengesellschaft

5. Herr Max Angermeier:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Vorstands der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung
- Mitglied des Aufsichtsrats in der AMAG rolling GmbH (eine 100% ige Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft)

6. Herr Herbert Schützeneder:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

7. Robert Hofer:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Mitglied des Beirats der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

- Mitglied des Aufsichtsrats der AMAG rolling GmbH

8. Georg Schreiner:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Beirats der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenslage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen.

Kein Mitglied des Vorstandes steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin, zur AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung oder zur Oberbank; alle drei Vorstandsmitglieder waren bereits vor der Börseneinführung der AMAG und bevor die Bieterin und die Oberbank Aktionäre der Zielgesellschaft wurden, im Vorstand der AMAG vertreten.

Alle drei Vorstandsmitglieder halten seit der Börseneinführung Aktien an der AMAG:

- Generaldirektor KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch 50.000 Stück
- Technikvorstand Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann, und
- Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer jeweils 25.000 Stück.

Die Vorstände haben beschlossen das Übernahmeangebot wie folgt teilweise anzunehmen:

- Generaldirektor KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch mit 25.000 Stück
- Technikvorstand Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann mit 12.500 Stück und
- Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer mit 12.500 Stück.

4. Position zum Pflichtangebot

Der Vorstand hat intern zur Plausibilisierung des Angebotspreises mehrere Bewertungsszenarien der AMAG Gruppe nach der DCF - Methode erstellt. Der daraus ableitbare Unternehmenswert streut stark mit den unterstellten Annahmen wie insbesondere dem Preis für Aluminium. Der Vorstand sieht daher von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots ab.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist nach Ansicht des Vorstandes der Zielgesellschaft durch das Pflichtangebot keine wesentliche Veränderung der gegenwärtigen Positionen erkennbar.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Pflichtangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist.

Die Bieterin hat sich ausdrücklich eine Erhöhung des Angebotspreises vorbehalten. Sofern die Bieterin von diesem Recht Gebrauch macht, kann dies auch auf die Einschätzung des Vorstands Auswirkungen haben. In diesem Fall wird der Vorstand, soweit erforderlich, die gegenständliche Stellungnahme entsprechend ergänzen.

Die Volatilität sowie die Terminstruktur ("Contango"¹ bzw. "Backwardation"²) des Aluminiumpreises auf den Weltmärkten (London Metal Exchange) könnte Potential für überproportionale positive oder negative Ergebnisschwankungen der AMAG bergen. Der Kurs der AMAG-Aktie könnte beispielsweise bei schwankenden Preisen für Aluminium an der LME (*London Metal Exchange*) positiv oder negativ beeinflusst werden. Dies

¹ Beschreibt eine Preissituation bei Waretermingeschäften bei der der Terminpreis über dem zu erwartenden Spot-Preis bei Fälligkeit / Verfall des Terminmonats ist.

² Beschreibt eine Preissituation bei Waretermingeschäften, bei der der Terminpreis unter dem zu erwartenden Spot-Preis bei Fälligkeit / Verfall Terminmonats ist.



gilt auch für Schwankungen bei den Vormaterialkosten (wie z.B. Alu-Schrott, Tonerde, Energie, Petrolkoks).

Aus Sicht des Vorstandes können derzeit folgende Überlegungen gegen bzw. für die Annahme des Pflichtangebots sprechen:

Gegen eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt unter dem am Tag des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung, dem 7. Jänner 2013, veröffentlichten Börseschlusskurs.
- (b) Aufgrund der für viele Anwendungen optimalen Eigenschaften des Materials Aluminium prognostiziert die CRU (*Commodity Research Unit*) in London, dass der Verbrauch an Aluminium über die nächsten 10 bis 15 Jahre um ca. 100% wachsen wird; davon könnte langfristig auch der Kurs der AMAG-Aktie profitieren.
- (c) AMAG investiert am Standort Ranshofen im Rahmen des im Vorjahr beschlossenen Ausbauprogramms "AMAG 2014" ca. EUR 220 Mio in den Ausbau von zusätzlichen Kapazitäten. Durch die Annahme des Angebots wird auf dieses Wachstumspotential und mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Die Perspektiven für die Weltwirtschaft im Jahr 2013 sind weiterhin mit Unsicherheit verbunden und die Prognosen wurden im Verlauf des Jahres 2012 ständig nach unten korrigiert. Als Risikofaktoren sind dabei beispielsweise mögliche Wachstumsabschwächung in wichtigen Märkten sowie die europäische Schuldenkrise anzuführen. Auch die Folgeauswirkungen der aktuellen Zypernkrise sind derzeit nicht abschätzbar. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der AMAG negativ auswirken.
- (b) Die AMAG produziert derzeit in allen Segmenten unter Vollauslastung der Kapazitäten. Technisch bedingte Produktionsausfälle oder erforderliche Wartungsarbeiten können daher zu Liefer- und Umsatzrückgängen führen, die im Laufe des

Geschäftsjahres nicht mehr aufzuholen sind und die den Kurs der AMAG-Aktie belasten würden.

- (c) Durch die Konzentration der Stimmrechte auf eine einflussreiche Aktionärsgruppe ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre möglicherweise eingeschränkt.
- (d) Die Verringerung des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können Risiken zu einer verminderten Liquidität der AMAG-Aktie und auch zu einem Ausscheiden aus dem ATX Leitindex führen.

4.1.2 Sonstige Angaben

Auskünfte zur Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft erteilt Mag. Gerald Wechselauer, c/o AMAG Austria Metall AG, Postfach 3, 5282 Ranshofen, Tel.: +43 (0) 7722 801 – 2203.

Weitere Informationen sind auf der Website der Zielgesellschaft (www.amag.at) abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien.

Ranshofen, am 26.03.2013



KommR Dipl. Ing. Gerhard Falch
Vorsitzender des Vorstands



Mag. Gerald Mayer
Finanzvorstand



Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann
Technikvorstand

